

# ZH\_OBERGERICHT RU190049 vom 10. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU190049](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190049)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU190049 du 10 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RU190049 del 10 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 1. April 2019 in einem Schlichtungs- verfahren vor dem Friedensrichteramt Rafz (nachfolgend Vorinstanz), in welchem es um die Gewährung eines im Grundbuch eingetragenen Durchgangsrechts ging (Urk. 1.1 und 1.2). Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 16. April 2019 konnten sich die Parteien in der Hauptsache zwar nicht einigen, es wurde aber eine Einigung zum weiteren prozessualen Vorgehen erzielt: So vereinbarten die Parteien, im Rahmen einer Begehung vor Ort am 25. April 2019 einen Versuch für eine aussergerichtliche Einigung zu unternehmen und das Schlichtungsverfahren hierfür für drei Monate zu sistieren. Weiter einigten sich die Parteien darauf, der Vorinstanz bis spätestens 31. Juli 2019 mitzuteilen, ob und wie das Verfahren ab- geschlossen werden könne, und dass allenfalls zu einer weiteren Schlichtungs- verhandlung vorgeladen würde (Urk. 3.4). Dieses Vorgehen wurde von der Vor- instanz in der Verfügung vom 27. April 2019 festgehalten (Urk. 4.1). Mit Schreiben vom 23. Juli 2019 (Urk. 4.5), zur Post gegeben am 24. Juli 2019 (Urk. 4.4), teilte der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) der Vorinstanz mit, dass wäh- rend der anlässlich der Begehung beschlossenen "versuchsweisen Testphase" das Durchgangsrecht eingehalten und sich die Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagte) an die Abmachungen gehalten hätten. Der Kläger ersuchte da- her darum, "das Verfahren abzuschliessen" (Urk. 4.3). b) Gestützt auf dieses am 31. Juli 2019 bei der Vorinstanz eingegangene Schreiben des Klägers entschied die Vorinstanz mit Verfügung vom 10. August 2019 das Folgende (Urk. 4.5 S. 2 = Urk. 6 S. 2): "1. Das Verfahren wird als durch Klageanerkennung erledigt abgeschlossen.

### E. 2

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 200.00 festgesetzt.

### E. 3

Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt und von der Gemeindekasse Rafz direkt in Rechnung gestellt.

### E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Einschreibebrief.

### E. 5

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 200.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 3 GebV OG und § 12 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss den Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, den Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem

Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.